



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-209 für den Döhlauer Pfad und die Parkanlage zwischen der Straße Alt-Lankwitz und dem Döhlauer Pfad im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-209 für den Döhlauer Pfad und die Parkanlage zwischen der Straße Alt-Lankwitz und dem Döhlauer Pfad im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Vom 25. August 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-209 vom 21. Juni 1974 mit Deckblatt vom 6. August 1975 für den Döhlauer Pfad und die Parkanlage zwischen der Straße Alt-Lankwitz und dem Döhlauer Pfad im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Berlin, den 25. August 1975

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Absicht des Tiefbauamtes Steglitz, den zur Zeit noch behelfsmäßig befestigten Döhlauer Pfad durch entsprechende Straßenbaumaßnahmen verkehrsgerecht auszubauen.

Das nicht als Straßenverkehrsfläche gewidmete Gelände zwischen dem Döhlauer Pfad und Alt-Lankwitz wurde in den Geltungsbereich mit einbezogen, um es entsprechend der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung rechtlich zu sichern.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 5. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan vom 28. November 1973 (ABl. 1975 S. 89), ist der Durchgang von Alt-Lankwitz zum Döhlauer Pfad als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

II. Inhalt des Planes

Der Döhlauer Pfad wurde in den Jahren 1951/52 im Rahmen des Notstandsprogrammes innerhalb der ff. Straßenfluchtlinien von 1935 provisorisch befestigt.

Der jetzt vorgesehene endgültige Ausbau sieht innerhalb der bestehenden Breite von 8,0 m eine Fahrbahn von 6,0 m, einen nördlichen Schrammbord von 0,65 m und einen südlichen Gehweg von 1,35 m Breite vor. Der Abschluß des Döhlauer Pfades als Stichstraße wird von einem Wendepunkt gebildet. Dieser wird in Form eines sogenannten Wendehammers angelegt, weil er auf Grund seines geringen Flächenbedarfs keine zusätzlichen Teilflächen privater Grundstücke in Anspruch nimmt.

Für die Sicherheit des Verkehrs wurden an den Grundstücken Schneebergstraße 100 und 104 entsprechende Eckabschrägungen festgesetzt, wobei von dem Grundstück Schneebergstraße 100 eine Teilfläche in Anspruch genommen werden muß.

Entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan von Berlin) setzt der Bebauungsplan das Gelände zwischen Döhlauer Pfad und Alt-Lankwitz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Sie ist Teil eines Grünzuges zwischen dem Gemeindepark Lankwitz und dem Wanderweg am Teltowkanal. Wegen der innerhalb der Parkanlage liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen wurde sie als eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan hebt im übrigen Straßenfluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt. Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksver-

ordnetenversammlung des Bezirks Steglitz mit Beschluß vom 18. September 1974 erhalten und in der Zeit vom 3. Januar 1975 bis 3. Februar 1975 öffentlich ausgelegt.

Bedenken und Anregungen wurden von Herrn Günther Hohngarten und Frau Ingrid Hohngarten, Eigentümer des Grundstückes Schneebergstraße 100, vorgebracht.

Die Bedenken richten sich gegen die beabsichtigte Eckabschrägung von 5,0×5,0 m. Es wird angeführt, daß der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr auf Grund von nur fünf Anliegern am Döhlauer Pfad so gering sei, daß es einer Abschrägung der Ecke in der geplanten Form nicht bedürfe. Zu einer Eckabschrägung von 1,5×1,5 m wie bei dem gegenüberliegenden Grundstück Schneebergstraße 104 wird aber die Bereitschaft erklärt.

Den Bedenken wurde durch Deckblatt zum Bebauungsplan stattgegeben. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch die Eckabschrägung vor dem Grundstück Schneebergstraße 104 zum Zwecke der Erhaltung einer Kastanie von 5×5 m auf 1,5×1,5 m reduziert. Die geringeren Abmessungen der Eckabschrägungen sind vertretbar, da es sich beim Döhlauer Pfad um eine kurze Stichstraße mit nur sehr geringem Fahr- und Fußgängerverkehr handelt.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 28. November 1968 (EGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:****1. Einnahmen:**

Der Erschließungsaufwand für die im Plangebiet erfaßten Straßen ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

2. Ausgaben:

Die Kosten für den Ausbau des Döhlauer Pfades von Schneebergstraße bis Wendepunkt belaufen sich auf .. 170 000,— DM. Die Mittel sind in der Investitionsplanung 1974 bis 1978 des Bezirks Steglitz unter Haushaltsstelle 4202 / 730 13 enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 11. September 1975

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator für
Bau- und Wohnungswesen